

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 2/2006

Inhalt:

1	STEUERERKLÄRUNG 2005 – WAS IST ZU TUN?	1
2	AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER	1
2.1	Vorsteuerabzug bei Teilzahlungsanforderungen von Energie- und Wasserlieferungen	1
2.2	Neuerungen 2006: Rechnungen über 10.000, FAX und ZM	2
2.3	Neue Liste der Fiskal-LKW	2
3	WAS VEREINE BEACHTEN MÜSSEN	2
3.1	Die ZVR-Zahl muss ab 1. April 2006 auf dem Briefpapier angeführt werden.....	2
3.2	Anpassung der Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006	2
4	NEUES FACHGUTACHTEN ZUR UNTERNEHMENSBEWERTUNG	2
5	NEUE JUDIKATUR ZUM MANTELKAUFTATBESTAND BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN	3
6	STEUERSPLITTER	3
6.1	Kosten in Zusammenhang mit der Schneekatastrophe sind außergewöhnliche Belastung	3
6.2	Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)	3
6.3	Einkünfte aus Dienstleistungsschecks	4
6.4	Verordnung zu § 236 BAO (Unbilligkeit der Einhebung)	4
6.5	Neuregelung der Verbuchung der Steuervorauszahlungen	4
6.6	Neue Steuergesetze in Vorbereitung.....	4
6.7	„Großmütterzuschüsse“ bleiben gesellschaftsteuerfrei	5
6.8	Gebührenpflicht bei elektronischer Signatur von Verträgen	5
6.9	DBA-Entlastungsverordnung erweitert.....	5

1 Steuererklärung 2005 – was ist zu tun?

Wie jedes Jahr sind auch heuer wieder je nach Einkunftsart verschiedene Fristen und Grenzen zu beachten, wer also wann und welche Steuererklärung abzugeben hat. In einem Spezial-Newsletter finden Sie dazu alle Details und auch eine Übersichtstabelle.

Tipp: Dieses Informationsblatt finden Sie auf unserer Website im Bereich Infos & FAQ www.fiebich.com > Infos & FAQ > Informationsblätter > Steuererklärungen 2005

2 Aktuelles zur Umsatzsteuer

2.1 Vorsteuerabzug bei Teilzahlungsanforderungen von Energie- und Wasserlieferungen

Entgegen den allgemein gültigen Regeln zur Rechnungslegung gelten laut einem Erlass des BMF bis zum 31.12.2006 **Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen**¹ auch dann als **vorsteuergerechte Rechnung**, wenn sie weder fortlaufend nummeriert sind noch die UID-Nummer des leistenden Unternehmers und (ab 1.7.2006 für Rechnungen ab einem Gesamtbetrag von € 10.000) die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten. Erst ab 1.1.2007 müssen bei diesen Teilzahlungsrechnungen die UID-Nummern des leistenden Unternehmers und gegebenenfalls (bei Rechnungen über € 10.000) des Leistungsempfängers aufscheinen. Eine fortlaufende Nummerierung der Teilzahlungsanforderungen ist auch ab 1.1.2007 weiterhin nicht erforderlich!

¹ Rz 2458 ff UStR.

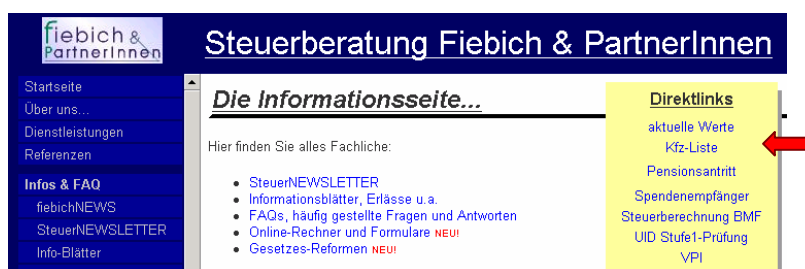
2.2 Neuerungen 2006: Rechnungen über 10.000, FAX und ZM

- Ab 1.7.2006 muss eine vorsteuergerechte Rechnung auch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** enthalten, wenn die Rechnung den Gesamtbetrag von 10.000 € (inklusive USt) übersteigt.
- Rechnungen dürfen noch **bis Ende 2006 mittels Telefax** übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind.
- **Zusammenfassende Meldungen** sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als 22.000 € betragen hat, **monatlich** zu erstatten.

2.3 Neue Liste der Fiskal-LKW

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis veröffentlicht das BMF jährlich eine Liste der **vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKWs**. Diese wurde kürzlich um einige Fahrzeuge der Kategorie „Klein-LKW gem § 3 der VO“ erweitert.

Tipp: Nutzen Sie den Direktlink unter www.fiebich.com > Infos & FAQ (roter Pfeil)



3 Was Vereine beachten müssen

3.1 Die ZVR-Zahl muss ab 1. April 2006 auf dem Briefpapier angeführt werden

Ab 1. April 2006 muss jeder Verein im Rechtsverkehr nach außen die **Zentrale Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl)** anführen.² Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird als Verwaltungsübertretung mit **Geldstrafen** bis € 218 geahndet. Für Rückfragen stehen die Vereinsbehörden (Bundespolizeidirektion Wien bzw Bezirksverwaltungsbehörden) zur Verfügung. Online-Abfragen sind unter <http://zvr.bmi.gv.at> möglich.

3.2 Anpassung der Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der gesetzlich verpflichtende Inhalt der Vereinsstatuten präzisiert bzw erweitert. Die Übergangsfrist zur **Anpassung bestehender Statuten** endet mit **30. Juni 2006**. Erforderlich ist, dass **Leitungsorgane** aus mindestens **zwei Personen** und ein allfälliges **Aufsichtsorgan** aus mindestens **drei Personen** besteht. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens **zwei Rechnungsprüfer** zu bestellen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die einzelnen Organmitglieder nicht mehrere Organfunktionen ausüben. Notwendige Statutenänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung **bis zum 30. Juni 2006** beschlossen werden.

Tipp: Weitere Informationen zum Thema Verein finden Sie in unserem Informationsblatt "Vereine - Informationsblatt nach dem neuen Vereinsgesetz 2002"

4 Neues Fachgutachten zur Unternehmensbewertung

Am 27. Februar 2006 hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach jahrelangen Beratungen das **neue Fachgutachten zur Unternehmensbewertung**³ beschlossen. Das neue Fachgutachten ist nach dem Willen der Autoren erst ab dem 1. Mai 2006 zur Anwendung vorgeschrieben, eine frühere Anwendung wird aber empfohlen.

Die wichtigsten **Highlights** des neuen Fachgutachtens sind:

² § 18 Abs 3 Vereinsgesetz 2002 iVm Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 2005/60

³ KFS BW 1

- Neben dem Ertragswertverfahren werden nun auch die gängigen **Discounted-Cash-Flow-Verfahren** (DCF-Verfahren) als Bewertungsmethoden empfohlen.
- Bei der Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes soll der **Risikozuschlag** nach **kapitalmarkttheoretischen Methoden** ermittelt werden.
- Erstmals finden sich im Fachgutachten auch Ausführungen zur Plausibilitätsbeurteilung sowie zu Besonderheiten bei der Bewertung von Wachstumsunternehmen, ertragsschwachen Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen.

Das neue Fachgutachten orientiert sich sowohl im Aufbau als auch vom Inhalt her am deutschen IDW-Standard über die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen,⁴ welcher erst am 18. Oktober 2005 neu veröffentlicht wurde.

5 Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH) können auch gehandelt werden. Wird eine GmbH, die in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet hat, veräußert, bleiben die Verlustvorträge bei der GmbH im Normalfall erhalten und gehen damit wirtschaftlich gesehen auf den Käufer über. Die Verlustvorträge der GmbH können dann mit dem vom Käufer in der GmbH erwirtschafteten Gewinnen aufgerechnet werden. Damit mit den Verlustvorträgen von wirtschaftlich bereits stillgelegten Kapitalgesellschaften kein schwunghafter Handel betrieben wird, gehen die Verlustvorträge solcher „GmbH-Mäntel“ allerdings im Falle der Veräußerung einer mehr als 75%igen Beteiligung (= **wesentliche Veränderung der Gesellschafterstruktur**) im Regelfall unter. Diese Rechtsfolge tritt allerdings nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auch eine **wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und der organisatorischen Verhältnisse** vorliegt (insbesondere Änderung des Betriebsgegenstandes und Änderung der Geschäftsführung). Diese als **Mantelkaufatbestand** bezeichnete Regelung war in letzter Zeit gleich **zweimal Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen**:

- Bisher war unklar, in welchem **nahen zeitlichen Zusammenhang** die Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur stehen muss, um den Mantelkaufatbestand zu verwirklichen. Der VwGH⁵ hat entschieden, dass auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur, die erst **fünf Jahre** nach der Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse eintritt, dann zur Verwirklichung des Mantelkaufatbestandes führt, wenn ein **innerer Zusammenhang zwischen den Strukturänderungen** besteht. Im konkreten Fall wurde der innere Zusammenhang darin gesehen, dass bereits im Zeitpunkt der Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft dem erst fünf Jahre später übernehmenden Gesellschafter eine **Option** auf den Erwerb der Gesellschaftsanteile eingeräumt wurde.
- In einer anderen Entscheidung hat der VwGH⁶ klargestellt, dass vom Mantelkaufatbestand nur Verlustvorträge betroffen sind. Verluste, die in dem Jahr entstehen, in dem der Mantelkaufatbestand verwirklicht wird (also im **Kaufjahr**), sind **vom Abzug hingegen nicht ausgeschlossen**.

6 Steuersplitter

6.1 Kosten in Zusammenhang mit der Schneekatastrophe sind außergewöhnliche Belastung

Laut Entwurf des 1. Wartungserlasses 2006 zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) können die **Kosten zur Beseitigung der Schäden aus der Schneekatastrophe** als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden. Darunter fallen ua die Kosten für die Beseitigung des Schnees von Dächern einsturzgefährdeter Gebäude und die notwendige Sanierung bzw Erneuerung des Dachstuhls auf Grund der Schneekatastrophe. Normale Schneeräumungskosten sind nicht absetzbar.

6.2 Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Im rund 120 Seiten umfassenden EStR-Wartungserlass 2005⁷ sind ua folgende Highlights zu finden:

- Die für Dienstnehmer geltende **Sachbezugsverordnung kann auch im betrieblichen Bereich angewendet werden**, wenn keine erheblichen Abweichungen zum ortsüblichen Preis vorliegen. Daher können – entgegen der VwGH-Judikatur – die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte für die Privatnut-

⁴ IDW S 1

⁵ VwGH vom 26.7.2005, 2001/14/0135

⁶ VwGH vom 22.12.2005, 2002/15/0079

⁷ https://www.bmf.gv.at/Steuer/Einkommensteuer/Erlaesse/_start.htm.

zung von Firmenautos oder für Dienstwohnungen zB auch für mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit angesetzt werden.

- **Reisekostensätze** können bei der **Basispauschalierung** und der Pauschalierung für Künstler und Schriftsteller **als durchlaufende Posten** behandelt werden. Sie sind daher weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben anzusetzen. Dies hat gegenüber der bisherigen Behandlung den Vorteil, dass die den Reisekostensätzen gegenüberstehenden Reisespesen im Ergebnis zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale abgesetzt werden können.
- **Apothekenkonzessionen** gelten nach der VwGH-Judikatur als nicht abschreibbare firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter. Die EStR sehen nun vor, dass der nicht abnutzbare Konzessionswert einer Apotheke pauschal mit 25% des Kaufpreises, höchstens aber mit 500.000 € anzusetzen ist.
- Die vom **AMS auszuzahlende neue Lehrlingsprämie** (sogenannte „Blum-Prämie“) ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Lohnaufwendungen für die geförderten Lehrlinge.

6.3 Einkünfte aus Dienstleistungsschecks

Bei den **Einkünften aus Dienstleistungsschecks** (vgl die ausführliche Information dazu in der letzten Klienten-Info) handelt es sich grundsätzlich um **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**. Wird man daher mit anderen Einkünften einkommensteuerpflichtig, sind die Einnahmen aus dem Dienstleistungsscheck ebenfalls zu versteuern, wobei aber nur sechs Siebentel der von der Gebietskrankenkasse ausbezahlten Beträge als laufende Bezüge zu erfassen sind und ein Siebentel als sonstiger Bezug dem begünstigten Steuersatz von 6% unterliegt.⁸

6.4 Verordnung zu § 236 BAO (Unbilligkeit der Einhebung)⁹

Im Jahr 2002 wurde in die Bundesabgabenordnung (§ 117 BAO) eine Schutzbestimmung aufgenommen, welche die Steuerpflichtigen insbesondere bei nachträglichen Änderungen von Steuerbescheiden vor **rückwirkenden Verböserungen bei der Auslegung der Steuergesetze** (insbesondere durch Änderungen von Richtlinien des BMF oder durch Änderungen der höchstgerichtlichen Judikatur) schützen soll. Diese Bestimmung wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 2.12. 2004 als verfassungswidrig aufgehoben. Im Dezember 2005 hat das BMF nunmehr als Ersatzregelung für die Aufhebung des § 117 BAO eine Verordnung zu § 236 BAO (Nachsicht von Steuern wegen Unbilligkeit der Einhebung) erlassen. Die Verordnung läuft darauf hinaus, dass für Steuernachforderungen wegen rückwirkender Verböserungen bei der Auslegung von Steuergesetzen über Antrag des Steuerpflichtigen wegen sachlicher Unbilligkeit eine **Nachsicht** gewährt werden soll.

6.5 Neuregelung der Verbuchung der Steuervorauszahlungen

Einkommen- und Körperschaftsteuer -Vorauszahlungen werden ab heuer auf dem Abgabekonto **erst nach Fälligkeit eingebucht**.¹⁰ Dadurch steht ein auf dem Steuerkonto vorhandenes Guthaben länger als bisher zur Entrichtung anderer Steuerfälligkeiten zur Verfügung. Alle Steuerpflichtigen werden aber weiterhin über Höhe und Fälligkeit ihrer Steuervorauszahlungen durch Übermittlung einer **Benachrichtigung** gesondert und rechtzeitig informiert. Neu ist weiters, dass für die Bezahlung von Steuervorauszahlungen eine so genannte „**Verrechnungsanweisung**“ erteilt werden kann, und zwar durch die gesonderte Anführung der Steuervorauszahlung auf dem Zahlschein (zB „E 01-03/06“). Dadurch kann erreicht werden, dass die Zahlung vom Finanzamt nicht zur Abdeckung eines auf dem Finanzamtkonto allenfalls bestehenden Schuldsaldos (zB aus einer kurz zuvor eingebuchten Steuerveranlagung), sondern tatsächlich zur Entrichtung der betreffenden Steuervorauszahlung verwendet wird. Wird bei der Zahlung keine Verrechnungsanweisung erteilt, wird die Zahlung wie bisher auf Saldo verbucht.

6.6 Neue Steuergesetze in Vorbereitung

Das BMF hat am 13. März 2006 zwei neue Gesetzesentwürfe zur Begutachtung versandt.

Mit dem **UGB-Anpassungsgesetz** sollen die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften an das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches mit 1.1.2007 das Handelsgesetzbuch (HGB) ablöst, angepasst werden.

Der Begutachtungsentwurf des **Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006** schlägt einige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sowie Reorganisationsmaßnahmen bei den finanzbehördlichen Betrugsbekämpfungs-

⁸ Vgl BMF-Information vom 11.1.2006 (siehe BMF-Homepage/Steuern/Aktuelles) sowie Rz 655b LStR idF 2.LStR-Wartungserlass 2005.

⁹ BGBl II 435/2005.

¹⁰ Erlass des BMF vom 3. Jänner 2006 betreffend die Neuregelung bezüglich Buchung von Vierteljahresbeträgen (<http://www.kwt.or.at/User/Intranet/KWT%20Info/Arbeitsbehilfe/erlass.pdf>).

einheiten (KIAB) vor. Weiters sollen auf die fahrlässige oder vorsätzliche Verkürzung von Rechtsgebühren künftig die Bestimmungen des Finanzstrafrechtes Anwendung finden und die bisherigen verschuldensunabhängigen Strafzuschläge von bis zu 100 % ablösen.

6.7 „Großmütterzuschüsse“ bleiben gesellschaftsteuerfrei¹¹

Nach bisheriger österreichischer Verwaltungspraxis und VwGH-Judikatur unterliegen Zuschüsse des mittelbaren Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft (so genannte „Großmutterzuschüsse“) **nicht der 1%igen Gesellschaftsteuer**. Diese Auslegung könnte durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH¹² in Frage gestellt sein. Allerdings soll laut Auskunft aus dem BMF die bisherige Verwaltungspraxis – nämlich Gesellschaftsteuerfreiheit von Großmutterzuschüssen – beibehalten werden.

6.8 Gebührenpflicht bei elektronischer Signatur von Verträgen

Trotz anderslautender Ankündigung seitens des BMF gibt es keine Sonderregelung für die Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen. Das am 29.3.2006 auf der BMF-Homepage¹³ veröffentlichte Protokoll „Bundessteuertagung 2004 Gebühren Verkehrsteuern Bewertung“ hält nunmehr lapidar fest, dass jede elektronische Signatur eine Unterschrift iSd Gebührengesetzes ist und daher auch ohne Ausdrucken der Urkunde die Gebührenschuld entsteht.

6.9 DBA-Entlastungsverordnung erweitert

Mit 1. Juli 2005¹⁴ wurde die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen bei Zahlungen an Steuerausländer (zB Dividenden, Lizenzgebühren, Vergütungen an Aufsichtsräte, Vortragende, Künstler und Sportler) von vornherein nur die laut Doppelbesteuerungsabkommen zulässige Quellensteuer abzuziehen (vgl Klienteninfo 4/2005). Ausgenommen waren ua jedoch Zahlungen für die Gestellung von Arbeitskräften. Nunmehr wurde in einer Ergänzungsverordnung¹⁵ die Möglichkeit eingeräumt, dass abkommensberechtigte Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart einen Bescheid über die Freistellung von der Quellensteuer beantragen können. Wird ein derartiger Bescheid dem Gestellungsnehmer (Auftraggeber) in Kopie vorgelegt, kann dieser auf die Einbehaltung und Abfuhr der Quellensteuer verzichten.

¹¹ Siehe zuletzt AÖFV 2004/139

¹² Urteil vom 12.1.2006, Rs C-494/03, Senior Engineering Investments BV, zur Kapitalansammlungsrichtlinie (69/335/EWG)

¹³ www.bmf.gv.at

¹⁴ BGBl III 2005/92

¹⁵ BGBl II 2006/44 v 3.2.2006